



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 2. Dezember 2021


Name LfDI

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/221

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 17. Juli 2021 (FragDenStaat #225080)
Ihre E-Mail vom 11. August 2021

Sehr geehrte 

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Vom schriftlichen Vermerk über den Audiomitschnitt einer Sitzung bis zur E-Mail, von der Grafik bis zur Videoaufnahme oder Kartenmaterial – alles das ist vom Informationsanspruch umfasst. Lediglich Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen (also „Schmierzettel“), zählen nach § 3 Nr. 3 Hs. 2 LIFG nicht dazu.

Notizen, die Mitarbeitende für sich selbst zu den LEB-Sitzungen gemacht haben, fallen daher nicht unter das LIFG.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 ·

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Für das Vorhandensein einer amtlichen Information genügt die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis. Es kommt insoweit nicht auf die rechtliche Verfügungsbefugnis der Behörde in dem Sinne an, dass sie "aktenführende Stelle" sein muss. Informationen, die sich nur zu vorübergehenden Zwecken - etwa aufgrund eines Widerspruchs- oder Ermittlungsverfahren - bei der Stelle befinden, werden gleichfalls erfasst. (OVG NRW Urteil v. 22.05.2019 - 15 A 873/18)

Sollten dem Ministerium Protokolle oder Mitschreibe vorliegen, müssten diese herausgegeben werden, wenn nicht andere Schutzgründe entgegenstehen. Wie Sie schon geschrieben haben, entscheidet allerdings der Landeselternbeirat darüber, ob und in welcher Form Protokolle erstellt werden.

Auch über die Veröffentlichung seiner Protokolle kann der LEB entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg